



Landkreis Wittenberg

9. Oktober 2023

FD Umwelt und Abfallwirtschaft
Untere Wasserbehörde

AZ: 67.32.75-G-74/20/011
Bearbeiter: Frau Neumann

**Vermerk
zur standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG**

Vorhaben: **Grundwasserentnahme für die Tränkwasserversorgung und zur landwirtschaftliche Feldberegnung**

Antragsteller: A + M Roekens GbR
Wolfswinkel 22
06895 Zahna-Elster

Bei der unteren Wasserbehörde wurde durch den Landwirtschaftsbetrieb A + M Roekens GbR ein Antrag auf Erhöhung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versorgung von 30 Rindern und zur Beregnung von Grünlandflächen zur Futterproduktion gestellt.

Die bisherige Erlaubnis beinhaltete eine maximale Jahresentnahme von 4.500 m³. Diese wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31. Dezember 2035 befristet erteilt. Mit der Erhöhung des Tierbestandes auf 30 Rinder und der zu berechnenden landwirtschaftlichen Flächen ist die Erhöhung der Grundwasserentnahme auf 17.500 m³/a erforderlich.

Die Grundwasserentnahme von 17.500 m³/a fällt nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.3.3 - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ unter die Pflicht einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach § 5 (Abs. 1) UVPG hat die Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeit besteht.

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 des UVPG Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung durch, bei dem in einer ersten Stufe geprüft wird, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Liegen solche örtlichen Gegebenheiten vor, prüft die Behörde in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung nach den Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG konnte in der überschlüssigen Prüfung festgestellt werden, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch die Gewässerbenutzung zu erwarten sind.

Für die Belastbarkeit der einzelnen Schutzgüter wurden auf Grundlage des erstellten Gutachtens der Fugro Germany Land GmbH vom 19. Juli 2023 die Fachämter des Landkreises (Naturschutz, Forst, Denkmalschutz, Raumordnung) und der Gewässerkundliche Landesdienst bei LHW (GLD) zur Beurteilung beteiligt.

Danach können für die Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG folgende Aussagen getroffen werden.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
NATURA 2000-Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
Naturschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Im Absenktrichter des Modells liegt ein wertvolles flächenhaftes Naturdenkmal (FND), der Torfstich Wolfswinkel (FND0038WB). Dieses FND hat große Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien sowie als Brut- und Nahrungshabitat für wassergebundene Vogelarten und als Rastplatz für durchziehende Feuchtgebietsbewohner.

Für das berechnete Szenario Q 183 (183 Tage Beregnungszeit) wird das FND Torfstich von der 0,03-m- Absenkungslinie geschnitten. Das heißt, dass die Absenkungen im Bereich des FND zwischen 0 und < 0,05 Meter liegen. Das sind Beträge, die in ihrer Größenordnung im Bereich des Modellfehlers des hier vorliegenden Grundwassermodells liegen.

Der Einschätzung des Gutachtens, dass aufgrund der sehr geringen Absenkungen keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, wird durch die untere Naturschutzbehörde gefolgt.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Im Absenktrichter des Modells liegen gesetzlich geschützte Biotope.

Diese haben große Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien sowie als Brut- und Nahrungshabitat für wassergebundene Vogelarten und als Rastplatz für durchziehende Feuchtgebietsbewohner.

Für das berechnete Szenario Q 183 (183 Tage Beregnungszeit) wird das FND Torfstich von der 0,03-m- Absenkungslinie geschnitten. Das heißt, dass die Absenkungen im Bereich des FND zwischen 0 und < 0,05 Meter liegen. Das sind Beträge, die in ihrer Größenordnung im Bereich des Modellfehlers des hier vorliegenden Grundwassermodells liegen.

Der Einschätzung des Gutachtens, dass aufgrund der sehr geringen Absenkungen keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, wird durch die untere Naturschutzbehörde gefolgt.

2.3.8 Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Grundwasserentnahme befindet sich in einem Grundwasserkörper, welcher nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie in einen guten mengenmäßigen Zustand eingestuft ist. Andere Merkmale in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik bzw. Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen sind am Standort nicht bekannt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Der Bereich der geplanten Grundwasserentnahme liegt außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentraler Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen das geplante Vorhaben.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nach Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine Konflikte erkennen lässt. Kulturdenkmale werden durch die weitere Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt.

Zusätzlich wurde im Verfahren die untere Forstbehörde beteiligt. Im Einzugsgebiet bzw. Absenkungsbereich befindet sich Wald nach § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Da im Wald eine Absenkung von 1 cm prognostiziert wird und es sich um grundwasserferne Standorte handelt, ist mit einer nachteiligen Beeinträchtigung nicht zu rechnen. Im Einzugsgebiet befindet sich kein Waldschutzgebiet gemäß § 18 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt.

Aus Sicht der unteren Forstbehörde besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, da die Schutzgüter Boden, Klima und Pflanze (Vegetation) nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Nach der Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft ist die Grundwasserentnahme am Standort aus wasserhaushaltlicher Sicht genehmigungsfähig.

Nach den Berechnungen des GLD mit den Wasserhaushaltsgrößen nach ArcEGMO 2017/2018 wäre somit die Erhöhung auf die max. Entnahmemenge von 17.000 m³/a möglich.

Aus Sicht der Gesamtwasserbilanz des Grundwasserkörpers EL 3-3 kann der erhöhten vorgesehenen Grundwasserentnahmemenge von $Q_{max} = 17.500 \text{ m}^3/\text{a}$ zugestimmt werden, da seitens der Grundwasserneubildung das Einzugsgebiet für die erforderliche Menge zur Verfügung steht und nach derzeitiger Aktenlage zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie führt.

Die Grundwassermessstellen des Grundwasserkörpers EL 3-3 weisen überwiegend eine gleichbleibende Tendenz bei der Beobachtung des 30-jährigen Trends nach Wasserrahmenrichtlinie auf, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Summe der Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot derzeit nicht übersteigt. Grundlage für den Vergleich sind die im Wasserbuch eingetragenen wasserrechtlichen Erlaubnisse und die Grundwasserneubildung nach Pfützner 2018. Bei Betrachtung des 15-jährigen Trends weisen die Hälfte der Messstellen einen fallenden Trend auf, aus diesem Grund wurde durch den GLD eine Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis auf 15 Jahre vorgeschlagen.

Nach hier vorliegendem Kenntnisstand steht die hier beantragte Gewässerbenutzung anderen Anforderungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht entgegen.

Nach überschlägiger Prüfung kann eingeschätzt werden, dass die beantragte Grundwasserförderung in ihrer Gesamtheit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG haben wird und nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

gez.

Neumann